

Abteilung Arbeit, Weiterbildung und Transformation
ESF- Verwaltungsbehörde

Allgemeine Förderrichtlinie

für Förderungen im Rahmen des Operationellen Programms ESF Bremen 2021-2027 und der weiteren Landesarbeitsmarktförderung

1 Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung und Rechtsgrundlagen

Die spezifischen Schwerpunkte der aktiven Arbeitsmarktpolitik wurden auf Grundlage der globalen Zielsetzungen der EU und des Bundes entwickelt und um die besonderen Problemlagen und arbeitsmarktpolitischen Anforderungen des Zweistädtestaates Bremen erweitert.

1.1 Gegenstand der Förderung

In der Förderperiode 2021 – 2027 werden Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der mitgeltenden Vorschriften für folgende Schwerpunkte bewilligt:

- Sprache, Alphabetisierung und Grundbildung
- Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit, Förderung von Beschäftigung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
- Ausbildungsförderung und Förderung des Übergangs von der Schule in den Beruf
- Weiterbildung und Qualifizierung
- Beratungsangebote
- Niedrigschwellige Quartiersangebote für soziale Teilhabe
- Besondere Zielgruppen (z. B. Straffällige/Haftentlassene, Menschen mit Beeinträchtigungen/Behinderungen)

Ziel der Förderung ist die Erhöhung der Erwerbstätigenquote, insbesondere die Erwerbstätigenquote von Frauen sowie die Bekämpfung der verfestigten Langzeitarbeitslosigkeit im Land Bremen.

Dabei sollen insbesondere schutzbedürftige, benachteiligte Personengruppen wie Geringqualifizierte, Personen mit Migrationshintergrund oder Fluchterfahrung, alleinerziehende und (langzeit-)arbeitslose Menschen sowie junge Menschen in schulischen oder beruflichen Übergängen gefördert werden, da diese einem besonderen Armutsrisiko ausgesetzt sind.

Grundsätzlich soll dabei ein Fokus auf modellhafte Projektförderungen und soziale Innovationen gelegt werden. Projekte mit Modellcharakter bzw. „Modellprojekte“ sind Projekte, deren Handlungsansätze oder Ergebnisse mit dem Ziel der Übertragung in Regelfördersysteme erprobt werden.

1.2 Bereichsübergreifende Grundsätze

Abgesehen von den spezifischen Zielen des ESF+ (Art. 4 I VO (EU) 2021/1057), sollten die geförderten Projekte auch zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen des ESF+ nach Art. 9 II + III VO

(EU) 2021/1060 beitragen, insbesondere der Gleichstellung der Geschlechter, der Antidiskriminierung und der ökologischen Nachhaltigkeit.

1.3 Rechtsgrundlagen

Diese Förderrichtlinie wurde entsprechend den Vorgaben der Nr. 16.2 VV zu § 44 LHO in Verbindung mit Art. 7 I VO (EU) 2021/1060 erlassen.

2 Zuwendungsempfangende (Auswahlkriterien)

Antragsberechtigt sind öffentliche oder private Stellen, Einrichtungen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit sowie natürliche Personen, die im Land Bremen angesiedelt sind. Für eine Förderung ist eine betriebliche Steuernummer erforderlich, bei Einzelunternehmen genügt eine Gewerbeanmeldung, bei natürlichen Personen ein Nachweis über die für das Projekt notwendige Qualifikation.

Darüber hinaus werden Zuwendungen nur unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Ihre Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung müssen die Antragstellenden insbesondere durch die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, die Einhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen (elektronischen) Buchführung, die zur Durchführung der Projektaufgaben und zur Erreichung der Projektziele erforderliche Erfahrung und Qualifikation des Personals und einer entsprechenden Ausstattung der Räumlichkeiten belegen können.
- Zuwendungsempfangende müssen belegen können, dass zum Zeitpunkt der Antragsstellung gegen sie ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde, sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet und sie keine Vermögensauskunft gem. § 802c Zivilprozessordnung abgegeben haben.
- Zuwendungsempfangende verpflichten sich zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere der Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC), der Gleichheit von Frauen und Männern (Art. 23 GRC), der Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC), dem Umweltschutz (Art. 37 GRC) und dem Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRC)

Die beschriebenen Auswahlkriterien gelten im Falle einer Weiterleitung von (Teilen) der Förderung ebenfalls für die Kooperationspartner.

Im Falle einer Weiterleitung von Mitteln schließen Antragsstellende und deren Kooperationspartner eine Kooperationsvereinbarung in geeigneter Form ab, die eine Verpflichtung zur Einbringung der Kofinanzierungsanteile, alle weiteren Verpflichtungen und Rechte zur gegenseitigen Leistungserbringung, zu den Anforderungen der relevanten Rechtsquellen sowie den Bedingungen des Zuwendungsbescheids und der Nebenbestimmungen enthält.

3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

3.1 Zuwendungsart

Zuwendungen aus Mitteln des Produktplans Arbeit (ESF-Mittel sowie Landesmittel) werden grundsätzlich im Wege einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Institutionelle Förderformen bleiben in Ausnahmefällen möglich.

3.2 Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung, bei der Personalkosten nach Realkosten und Sachkosten pauschaliert abgerechnet werden (Fehlbedarf Plus). Das Besserstellungsverbot gemäß 1.3.1 ANBest-EU ist zu beachten.

Im Rahmen der Bewilligung bleiben Festbetragsfinanzierungen als Ausnahmen jedoch weiterhin möglich. Eine Förderung kann hier etwa in Form von Pauschalbeträgen (Lump-sums) und/ oder Standardeinheitskosten (SEK) erfolgen.

Darüber hinaus sind Verträge gemäß Nr. 4.3 VV zu § 44 LHO möglich, in denen ein Leistungsaustausch beschrieben ist.

Für Betriebskostenförderung ist grundsätzlich die Festbetragsfinanzierung vorgesehen. Eine Vollfinanzierung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

3.3 Beihilferelevanz

Die Beihilferelevanz wird für die Einzelprojekte bei Antragsstellung geprüft.

4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungen werden nur unter Einhaltung der folgenden Nebenbestimmungen gewährt:
Die Zuwendungsempfängenden und deren Kooperationspartner (Letztempfänger)

- verfügen über ein zuverlässiges System zur Erfassung aller finanziellen und statistischen Daten ihres Vorhabens
- nehmen an dem von der bewilligenden Stelle vorgesehene Berichtswesen VERA online¹ teil.

5 Verfahren

Förderbedarfe sind grundsätzlich an die Planungsreferent:innen der ESF-Verwaltungsbehörde zu adressieren (vgl. Kontaktdaten in Abschnitt 5.8.1). Die ESF-Verwaltungsbehörde prüft im Rahmen einer Planungsrunde beziehungsweise im Austausch mit den Regelzuständigen zunächst den geltend gemachten Förderbedarf sowie vorrangig in Betracht kommende Finanzierungsinstrumente oder Möglichkeiten einer finanziellen Beteiligung. Die Planungsrunde bzw. die Regelzuständigen nehmen hierbei gegenüber der ESF-Verwaltungsbehörde eine beratende Funktion wahr.

5.1 Antragsverfahren (Auswahlverfahren)

Die Projekte werden entweder im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens ausgeschrieben oder in Ausnahmefällen wird lediglich ein Anbietender zur Abgabe eines Angebots aufgefordert (Einzelantragsverfahren).

Anträge in laufenden Programmen (z. B. „Perspektive Arbeit“) sowie Projektverlängerungen sind jederzeit möglich.

5.1.1 Anträge im Rahmen von wettbewerblichen Verfahren

Wettbewerbliche Verfahren kommen zur Anwendung, wenn nur eine oder eine sehr begrenzte

¹ Über die Datenbank VERA online wird die Projektverwaltung zwischen Trägern und Verwaltung abgewickelt. Alle Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, Angaben zu ihrem Vorhaben und eventuell Betriebsdaten in VERA einzutragen. Weitere Angaben zur Datenbank VERA finden sich auf der ESF-Website.

Zahl von Förderzusagen für eine Maßnahme erfolgen kann, jedoch eine größere Anzahl inhaltlich unterschiedlicher Anträge zu erwarten ist. Aus den eingegangenen Angeboten wird nach zuvor definierten Kriterien das fachlich geeignetste und wirtschaftlichste Angebot ausgewählt.

Wettbewerbsaufrufe sowie alle dazugehörigen Unterlagen, inklusive des angewandten Bewertungsrasters, werden einem möglichst großen Kreis potentieller Anbietender durch Informationsveranstaltungen, zusätzliche Multiplikator:innen, etwa Jobcenter, die Agentur für Arbeit oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), sowie den ESF-Newsletter zugänglich gemacht, zu dem sich interessierte Träger selbstständig anmelden können. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Website der bewilligenden Stelle.

5.1.2 Anträge im Rahmen von Einzelantragsverfahren

Einzelantragsverfahren außerhalb bestehender Programme werden nur in solchen Ausnahmefällen angewandt, bei denen nach Auffassung der Planungsrunde² ausschließlich ein Anbietender in Frage kommt. Dieser wird zur Abgabe eines Angebots gebeten. Alle für das weitere Antragsverfahren notwendigen Unterlagen werden dem Anbietenden durch die bewilligende Stelle (Referat 40) zur Verfügung gestellt.

5.1.3 Anforderungen an den Kosten- und Finanzierungsplan

Grundsätzlich sollten Antragsstellende das durch das Ressort zur Verfügung gestellte Musterdokument für ihren Kosten- und Finanzierungsplan nutzen. Sollte sich ein Antragsstellender jedoch dafür entscheiden ein eigenes Dokument zu nutzen, muss es folgenden Vorgaben entsprechen:

- Der Kosten- und Finanzierungsplan muss aussagekräftig sein, d. h. es sind die Kosten des Gesamtprojektes sowie deren vorgesehene Finanzierung nachvollziehbar und prüfbar darzustellen.
- Insbesondere sind alle Möglichkeiten einer Kofinanzierung durch Dritte auszuweisen.
- Förderfähige Ausgaben sind im eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan – gegebenenfalls durch Pauschalbeträge – konkret beziffert und enthalten Personalkosten, Fortbildungskosten, Teilnehmerkosten, projektbezogene Sachkosten, Abschreibungen und indirekte Kosten.
- Bei Anwendung von Pauschalsätzen gem. Artikel 56 VO (EU) 2021/1060 bezieht sich der einzureichende Finanzplan auf der Ausgabenseite auf die Aufgliederung der direkten Personalkosten für das Projektpersonal und den Ausweis des prozentualen Betrages für alle anderen Ausgaben des Vorhabens.
- Bei Anwendung von Standardeinheitskosten gem. Artikel 53 I b VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 53 III VO (EU) 2021/1060 bezieht sich der einzureichende Finanzplan auf der Ausgabenseite auf die Darstellung und Begründung der geplanten zu erbringenden Einheiten.
- Entsprechend Artikel 53 I a und Artikel 67 II VO (EU) 2021/1060 werden Abschreibungen für Förderungen in Übereinstimmung mit Nr. 1.4.1 VV zu § 44 LHO als förderfähige Ausgaben anerkannt.
- Gemäß Nr. 2.6 VV zu § 44 LHO ist die Umsatzsteuer nur in solchen Fällen förderfähig, in denen keine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG besteht. Antragsstellende sind

² Die Planungsrunde setzt sich aus den Vertreter:innen der fachlich und finanziell zuständigen Akteur:innen zusammen und ist vor allem mit der Prüfung und Feststellung eines Förderbedarfs betraut.

verpflichtet im Rahmen der Antragsstellung eine eventuell vorhandene Umsatzsteuerabzugsberechtigung anzugeben.

5.2 Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen (Förderauswahl) obliegt der ESF-Verwaltungsbehörde (Referat 43).

Die Bescheidung der Förderzusage erfolgt über die zwischengeschaltete Stelle des ESF (Referat 40). Weitere Bewilligungsstellen sind nicht vorgesehen.

Förderanträge sind ausschließlich an das Referat 40 zu richten (vgl. Kontaktdaten in Abschnitt 5.8.2). Die für die Beantragung einer Förderung erforderlichen Unterlagen werden vom Referat 40 zur Verfügung gestellt.

Die Antragstellenden werden vom Referat 40 schriftlich über die Bewilligung oder Ablehnung ihres Projektantrags informiert.

5.3 Leistungsziele

Für bewilligte Projekte werden im Bescheid projektspezifische Kennziffern und Leistungsziele vereinbart. Der Verlauf und Erfolg der Projekte wird anhand dieser Kennziffern und der ggfs. zu vereinbarenden Meilensteine im Rahmen des Verwendungsnachweises nach Nr. 10.2 VV zu § 44 LHO durch die bewilligende Stelle überprüft. Der inhaltliche Projektfortschritt bzw. die Erreichung von Kennziffern/ Meilensteinen kann alternativ oder zusätzlich im Rahmen der Sitzungen einer Projekt-Steuerungsrunde geprüft und durch diese bestätigt werden.

Als Outputindikator für das operationelle Programm des ESF Plus im Land Bremen³ gilt die Anzahl der Teilnehmenden in allen Projekten; als Ergebnisindikator die Anzahl der Teilnehmenden, deren Situation auf dem Arbeitsmarkt sich unmittelbar nach ihrer Teilnahme an einer ESF-Maßnahme verbessert hat.

5.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Gemäß 7.2 VV zu § 44 LHO kann nach Erteilung des Bescheids eine Vorauszahlung in Höhe von bis zu 20 % der bewilligten Gesamtkosten ausgezahlt werden.

Bei Umsetzung von 50 % des Projektes bzw. bei Erreichung von 50 % der im Zuwendungsbescheid vereinbarten Projektziele können weitere 40 % (insgesamt 60 %) der bewilligten Gesamtkosten ausgezahlt werden; bis zur Umsetzung von 50 % ist die Auszahlung in Teilbeträgen von maximal 20 % geknüpft an die Erreichung von im Zuwendungsbescheid vereinbarten Zwischenzielen. Der Nachweis der (Zwischen-)Zielerreichung erfolgt in im Zuwendungsbescheid festgelegter Form, z. B. als Sachbericht.

Weitere 30 % der bewilligten Gesamtkosten (insgesamt 90 %) können ausgezahlt werden, sobald die Verwendung der bisher in Anspruch genommenen Finanzierungsmittel, beispielsweise in Form eines Zwischennachweises, summarisch nachgewiesen wurde.

Die restlichen 10 % der bewilligten Gesamtkosten kommen nach Prüfung des Verwendungsnachweises zum Abschluss des Projektes zur Auszahlung. Dieser Einbehalt kann auf Antrag reduziert werden. Hierüber entscheidet die bewilligende Stelle.

Gemäß Art. 74 I b VO (EU) 2021/1060 erfolgt die Auszahlung des fälligen Betrages in voller Höhe

³ Das operationelle Programm ist ein Gesamtplanungsdokument, in dem dargelegt wird, wie und wofür die Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds im Verlauf einer Förderperiode ausgeben werden sollen. Der Erfolg / die Leistung des operationellen Programms bzw. seine Wirkung wird durch Output- bzw. Erfolgsindikatoren gemessen.

spätestens 80 Tage nach dem Tag der Einreichung des Auszahlanspruchs. Diese Frist kann unterbrochen werden, wenn die Bewilligungsstelle aufgrund der vom Begünstigten eingereichten Informationen nicht feststellen kann, ob der Betrag in der beantragten Höhe fällig ist.

5.5 Zwischennachweisverfahren

Bei mehrjährigen Bewilligungszeiträumen ist gemäß 5.3.7. VV zu § 44 LHO jährlich ein Zwischennachweis zum im Bescheid festgesetzten Datum vorzulegen. Der Zwischenbericht besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der seit Bewilligung bzw. seit dem letzten Zwischennachweis in Anspruch genommenen Finanzierungsmittel sowie einem Sachbericht.

Im Sachbericht sind insbesondere die Aktivitäten und die Zielerreichung ausführlich zu beschreiben. Das Erreichen des Gesamtzieles bzw. ggfs. vereinbarter Zwischenziele und Meilensteine ist mit den im Zuwendungsbescheid vereinbarten Nachweisen zu belegen. Ebenso sind die tatsächlich erreichten Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund separat auszuweisen. Abweichungen von den vereinbarten Zielen, Kennziffern und Meilensteine müssen der bewilligenden Stelle in jedem Fall unverzüglich mitgeteilt werden und sind zu begründen. Bei Nichterreichen von vereinbarten Zielen kann es zu einer Reduzierung des Auszahlungsbetrages oder – in Ausnahmefällen – zum vollständigen Widerruf der Zuwendung kommen.

Bei Projekten, die durch ein gesondertes Steuerungsgremium begleitet werden, erfolgt die Bewertung der fachlichen Zielerreichung durch die Steuerungsrunde. Die Protokolle oder Unterlagen der Sitzungen des Gremiums können als Ergänzung zum Sachbericht herangezogen werden.

Für den zahlenmäßigen Nachweis sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Nachgewiesen werden müssen ausschließlich bereits verwendete Finanzierungsmittel.
- Die Geltendmachung der Ausgaben erfolgt über VERA Online.
- Kostensteigerungen in einzelnen Ausgabenpositionen um bis zu 20 % sind gemäß 1.3 ANBest-EU zulässig, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabenpositionen ausgeglichen wird.
- Bei einer Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung ohne Nutzung von Pauschalsätzen oder Pauschalfinanzierungen (lump-sums) ist eine Verrechnung zwischen genehmigten Personalkosten und Sachkosten zulässig, soweit die bewilligten Stundenvolumina und die jeweils bewilligten Eingruppierungen des Personals davon nicht berührt sind. Fehlbedarfsfinanzierungen sind als Ausnahmen vorab durch die Verwaltungsbehörde⁴ zu genehmigen.

5.6 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von 6.1 ANBest-EU ist der Verwendungsnachweis für ESF-geförderte Projekte spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht – wie der Zwischennachweis – aus einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einem Sachbericht. Er hat den Vorgaben von 6. ANBest-EU zu genügen.

5.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften

⁴ Die Verwaltungsbehörde ist angesiedelt im Referat 43 bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration und gegenüber der Europäischen Kommission für den wirksamen, rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Einsatz der ESF-Mittel verantwortlich.

zu § 44 LHO, soweit nicht in der ANBest-EU oder dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI) behält sich vor, die vorliegende „Allgemeine Förderrichtlinie“ entsprechend der Entwicklungen des Arbeitsmarktes im Land Bremen sowie entsprechend geänderter Vorschriften auf europäischer, nationaler und/oder Landesebene anzupassen.

5.8 Kontaktdaten

5.8.1 Planung der ESF-Verwaltungsbehörde

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
Abteilung Arbeit, Weiterbildung und Transformation
Referat 43: ESF-Verwaltungsbehörde

E-Mail-Adresse der ESF-Verwaltungsbehörde:
verwaltungsbehoerde-esf@arbeit.bremen.de

Weitere Kontaktdaten finden Sie auf folgender Website:
<https://www.esfplus.bremen.de/kontakt/verwaltungsbehoerde-20742>

5.8.2 ESF-Zwischengeschaltete Stelle

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
Abteilung Arbeit, Weiterbildung und Transformation
Referat 40: ESF-zwischengeschaltete Stelle

Die Kontaktdaten zu den jeweils zuständigen Abschnittsleitungen finden Sie auf folgender Website: <https://www.esfplus.bremen.de/kontakt/zwischeneschaltete-stelle-20745>

6 Geltungsdauer

Die vierte Version der Allgemeinen Förderrichtlinie tritt am 01.05.2026 in Kraft und ersetzt die Vorgängerversion. Sie gilt für Mittel der Landesarbeitsmarktförderung in der ESF-Förderperiode 2021–2027. Die Zustimmung des ESF-Begleitausschusses erfolgte am 30.04.2026.

Der Senator für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes Bremen am 29.06.2023 seine Zustimmung zu der allgemeinen Förderrichtlinie in der vorliegenden Form erteilt.